

Gesellschaftsvertrag der KOPF, HAND und FUSS gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

***KOPF, HAND und FUSS* gemeinnützige Gesellschaft für Bildung mbH**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Unternehmensgegenstand ist das Anbieten und die Förderung von Integrations-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und -projekten, mit Schwerpunkt für behinderte und benachteiligte Menschen.
2. Gesellschaftszweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung, namentlich für Behinderte und benachteiligte Personen.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Entwicklung von besonderen Schulungs- und Lernkonzepten und sowie von besonderen Lern-, Lehr- und Unterrichtsmaterialien für behinderte und benachteiligte Menschen,
 - b) Durchführung von Lehrveranstaltungen,
 - c) die Förderung und Unterstützung des gedanklichen und fachlichen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen allen an der Behindertenausbildung und -erziehung beteiligten und interessierten Personen und Institutionen (Betroffene, Verbände, Trägern und Einrichtungen der Sozialhilfe u.a.),
 - d) die Entwicklung, Realisierung und Evaluierung von Schulungs-, Bildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur besseren Einbindung von behinderten und benachteiligten Menschen in die Berufswelt,
 - e) die Aufklärungsarbeit über die Möglichkeiten einer besseren Einbindung von behinderten und benachteiligten Menschen in die Arbeitswelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter ist der Inklusion durch Bildung e.V. mit 25.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je 1,00 EUR, mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000, somit gesamt 25.000,00 EUR.
3. Der Nennbetrag ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
4. Das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke – ggf. auch schuldrechtlich – gewidmete Vermögen der Gesellschaft, das von dem der Verwaltung und dem Verbrauch dienende Vermögen getrennt zu verwalten ist, ist auf Dauer in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten.
5. Eventuelle zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 3 Abs. 3 abgerechnet.

§ 5 Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in § 2 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an den Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - c) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - d) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - e) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Weisungen an die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.

3. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.

§ 7 Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch den Gesellschafter nach Bedarf einberufen.
2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder, soweit dem Verfahren der Gesellschafter zugestimmt hat, per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung des Gesellschafters verzichtet werden kann – an die letztbekannte Anschrift des Gesellschafters oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn der Gesellschafter in der Versammlung vertreten ist und soweit die Tagesordnung in der Versammlung beschlossen wird.
3. Die Geschäftsführung sollte ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet. Die Gesellschafterversammlung kann bei besonderem Anlass Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden.
6. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 5 unverzüglich nach der Abstimmung, den in Absatz 2 genannten Personen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Die Geschäftsführung ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschließen, nach dem die Geschäftsführer für Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen bzw. potenziell gemeinnützigkeitsschädlichen Charakter haben könnten, – entweder allgemein oder spezifiziert auf bestimmte Fälle – der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Teilung oder die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 46 des GmbH-Gesetzes unberührt.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile durch Beschluss einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafter ein gerichtliches Insolvenzverfahren angeordnet oder dieses mangels Masse abgelehnt wird,

- b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist,
 - c) der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat,
 - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein wichtiger Grund i. S. d. Abs. 2 lit. d liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist. Nicht mehr zumutbar ist ein Verbleib in der Gesellschaft insbesondere dann, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.
 4. Der Beschluss über die Einziehung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen aller Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erbe hat kein Stimmrecht.
 5. Steht der Geschäftsanteile mehreren Personen zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einer von ihnen vorliegen.
 6. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
 7. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.

§ 13 Erbfolge

Geht ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, so ist die Gesellschafterversammlung mit einstimmigem Beschluss berechtigt, den Geschäftsanteil von dem Erben einzuziehen. Bei der Einziehung gilt § 14 entsprechend.

§ 14 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung oder durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, stehen ihm nur die geleistete Stammeinlage und der gemeine Wert etwaig erbrachter Sacheinlagen zu.
2. Die Auszahlung der geleisteten Stammeinlage und des gemeinen Werts von etwaig erbrachten Sacheinlagen findet in drei gleichen Jahresraten statt. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
3. Sofern durch die Höhe der Auszahlungsraten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde, verpflichten sich alle Gesellschafter, einer angemessenen Stundung dieser Raten zuzustimmen.

§ 15 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den **Bund der Schwerhörigen e.V.**, oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Berlin,

.....
Stefanie Trzecinski